

## Anlage 5 KCA-Beschäftigte

### zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

1. § 5 des Auskreisungsvertrages und diese Anlage 5 gelten ausdrücklich auch für die Beschäftigten, die beim MKK angestellt oder verbeamtet sind, aber am Auskreisungsstichtag im KCA tätig sind.
2. Gemäß § 5 des Auskreisungsvertrages gelten für die von dieser Anlage 5 erfassten Beschäftigten die Regelungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Auskreisungsvertrages, einschließlich deren Anlage 6.2 entsprechend, soweit diese Anlage 5 keine abweichenden Regelungen enthält.
3. Hinsichtlich der in dieser Anlage und dem Auskreisungsvertrag geregelten Rechte und Pflichten des KCA, welches selbst nicht Vertragspartei des Auskreisungsvertrages ist, verpflichtet sich der MKK als alleiniger Träger des KCA, seinerseits das KCA zu verpflichten und zu veranlassen, die in dieser Anlage und dem Auskreisungsvertrag geregelten Verpflichtungen zu erfüllen. Der MKK wird sämtliche erforderlichen Maßnahmen vornehmen, um die Einhaltung dieser Pflichten durch das KCA zu gewährleisten. Die Stadt Hanau verpflichtet sich, die in dieser Anlage und dem Auskreisungsvertrag geregelten Rechte des KCA diesem gegenüber zu erfüllen.
4. Sofern Angestellte oder Beamte aufgrund der Auskreisung qua Gesetz auf die Bundesagentur für Arbeit („BA“) übergehen bzw. von dieser übernommen werden müssen, ist die Stadt Hanau verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass die BA ihre gesetzlichen sowie die im Auskreisungsvertrag einschließlich Anlagen vereinbarten Verpflichtungen erfüllt, bzw., falls dies nicht gelingt, die entsprechenden Leistungen gegenüber diesen Beschäftigten selbst zu erbringen. Alternativ ist die Stadt Hanau berechtigt, diese Rechte und Pflichten selbst zu erfüllen, insbesondere den Beschäftigten anzubieten, statt bei der BA ab dem Auskreisungsstichtag bei der Stadt Hanau selbst angestellt bzw. verbeamtet zu sein.
5. Abweichend von den Regelungen in Anlage 6.2 gilt für die von dieser Anlage 5 erfassten Beschäftigten Folgendes:
  - a) Bei Angestellten, die ursprünglich von der Gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (AQA) auf das KCA übergeleitet wurden, sind auch Vordienstzeiten bei der AQA anzuerkennen.
  - b) Von dem KCA an Angestellte als Ausgleich der Differenz zwischen den TVöD-Entgeltgruppen EG 9b und EG 9c gewährte Funktionszulagen „Leistungssachbearbeitung SGB II“ sind weiter zu gewähren, soweit die betreffenden Angestellten nicht in die Entgeltgruppe 9c eingestuft werden.
  - c) Entsprechend den Abschnitten I.15 und II.11 der Anlage 6.2 haben zur Stadt Hanau wechselnde Beschäftigte des KCA für einen Zeitraum von zwölf Monaten Zugang zum internen Stellenmarkt des KCA. Unbeschadet dessen gilt für Beschäftigte, die vom MKK zum KCA abgeordnet sind, für einen Zeitraum vom 12 Monaten der Zugang zum internen Stellenmarkt des MKK im Rahmen der Vorgaben in Abschnitten I.15 und II.11 der Anlage 6.2.